
Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz

(Änderung vom 20. Februar 2013)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1997¹ wird wie folgt geändert:

Anhang

Rechts- und Justizkommission (1. und 3. Spiegelstrich [neu])

- Oberaufsicht über die Rechtspflege (inklusive die Rechtspflege durch die Strafverfolgungsbehörden; exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) sowie über die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz
- Vorbereitung und Vorberatung der Wahl der vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der Justizbehörden

(Spiegelstriche 3-5 werden zu Spiegelstrichen 4-6)

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Die Ratsleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 142.110.